

II-1725 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.7.1968

771/A.B.
zu 742/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten G a b r i e l e und Genossen,
betreffend die vom Europarat angenommene EntschlieÙung (67) 16.

.-.-.-.-.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele, Dr. Kranzlmayr und Genossen haben am 15. Mai 1968 unter Nr. 742/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die vom Europarat angenommene EntschlieÙung (67) 16 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die vom Ministerkomitee des Europarates am 29. Juni 1967 angenommene EntschlieÙung (67) 16 betreffend die Aufgabe, Ausbildung und Stellung der Sozialhelfer richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, um der Durchführung dieser EntschlieÙung nachzukommen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die EntschlieÙung (67) 16 verweist u.a. darauf, daß das Anwachsen der sozialen Gesetzgebung und die Entwicklung auf dem Gebiete neuer Forschungen im Bezug auf den Menschen und seine Umgebung neue Gebiete erschließen und neue Methoden im Sozialdienst erforderlich machen; sie unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen Funktion, Ausbildung und Status der Sozialarbeiter und lädt die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates ein, die in der gegenständlichen Resolution angeführten Grundsätze und Anregungen beim Ausbau ihrer Sozialdienste zu berücksichtigen.

Der Wortlaut der EntschlieÙung des Europarates (67) 16 wolle aus zuzuliegender Beilage entnommen werden.

Die österreichische Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der EntschlieÙung (67) 16 des Ministerkomitees des Europarates wurde bereits Ende Februar d.J. dem Generalsekretariat des Europarates zwecks Verwertung im 19. Statutarischen Bericht des Ministerkomitees an die Beratende Versammlung des Europarates bekanntgegeben.

Eine neuerliche Prüfung hat ergeben, daß dieser Stellungnahme seitens der Bundesregierung nichts hinzuzufügen ist. Sie wird im folgenden wiedergegeben:

771/A.B.
zu 742/J

Der von der gegenständlichen EntschlieÙung behandelte Tätigkeitsbereich der Sozialarbeiter fällt in Österreich im allgemeinen in die Zuständigkeit der Länder. Von diesen wiederum hat das Land Wien die am weitesten ausgebauten Einrichtungen im Sinne der EntschlieÙung.

Die modernen Methoden der Sozialarbeit, nämlich Casework, Groupwork und Community Organisation, sind in Österreich bedauerlicherweise noch nicht sehr verbreitet. Eine über die in den Lehrplänen der Sozialarbeiterschulen Österreichs hinausgehende Ausbildung in den modernen Methoden der Sozialarbeit gibt es nicht, sondern nur vereinzelte Vorträge und Seminare, die aber meistens bloÙ informativ sind und keine kontinuierliche Diskussion ermöglichen.

In Österreich fallen unter dem Begriff Sozialarbeiter:

Altersfürsorger	Heimfürsorger
Anstaltsfürsorger	Herbergsleiter
Armenfürsorger	Hebergsvater
Bahnhofsmiessionsschwester	Jugendfürsorger
Beamter des Dienstes der Polizeifürsorgerinnen	Jugendpfleger
Beamter des sozialen Be- treuungsdienstes	Kinderdorfmutter
Berufsvormund	Kinderfürsorger
Betriebsfürsorger	Körperbehindertenfürsorger
Betriebsrat	Krankenhausfürsorger
Bezirksfürsorger	Mutterberaterin
Blindenfürsorger	Polizeifürsorger
Caritasschwester	Säuglingsfürsorgerin
Case worker	Schulfürsorger
Fabriksfürsorger	Sozialdirektor
Familienfürsorger	Sozialfürsorger
Familienhelferin	Strafentlassenenfürsorger
Fürsorger	Tagesheimstättenleiter (wenn nicht Erzieher)
Fürsorgeschwester	Trinkerfürsorger
Fürsorgevorschülerin	Tuberkulosenfürsorger
Gefängnisfürsorger	Volkspfleger
Gemeindeschwester (Fürsorgerin)	Waisenfürsorger
Gesundheitsfürsorger	Werksfürsorger
Heilsarmeeoffizier	Wohlfahrtspfleger

771/A.B.
zu 742/J

Zu Abschnitt I:

Zu Punkt 1:

In den Jahren 1961/1962 wurde vom Berufsverband österreichischer Diakoniker eine Studie unter dem Titel "Die Diakonikerin und ihre Ausbildung in Österreich" ausgearbeitet, die im Laufe der nächsten zwei Jahre veröffentlicht werden soll. Weiters wird in jedem österreichischen Bundesland eine Statistik über Jugendwohlfahrtspflege und eine über die allgemeine Diakonikerführung geführt.

Diese Statistiken werden alljährlich dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt, das sie verarbeitet und alljährlich in Broschürenform als "Beiträge zur Österreichischen Statistik" publiziert. Eine Studie jedoch im eigentlichen Sinne der Empfehlung sowie hierfür auswertbare Statistiken fehlen in Österreich, wenngleich sie seitens einer Reihe von mit Fragen der Ausbildung der Sozialarbeiter beschäftigten Stellen lebhaft begrüßt würden.

Zu Punkt 2:

In Österreich ist eine enge Zusammenarbeit von Sozialarbeitern mit den in der gleichen Sparte tätigen Juristen, Ärzten, Psychologen, Lehrern usw. in den verschiedensten Instituten und Institutionen bereits faktisch gegeben und in einer Reihe jüngerer Sozialgesetze als Teamarbeit sogar gesetzlich verankert. Der Charakter dieser Zusammenarbeit weist jedoch bedauerlicherweise Mängel auf, die zum Teil auf den großen Personalmangel und dem daraus resultierenden Druck beruhen. Beispiele für eine Zusammenarbeit sind: Lebensmüdenfürsorge, Beratung für Alkoholranke, Rehabilitation Geisteskranker u.a.. In der Frage, ob die Verantwortung für die ständig zunehmenden Bedürfnisse der Gesellschaft den Sozialarbeitern aufgebürdet werden kann, sind die Meinungen geteilt.

Zu Punkt 3:

In Österreich ist die vorbeugende Sozialarbeit ein selbstverständlicher Grundsatz der modernen Diakoniker, vor allem auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Erwachsenenfürsorge, aber auch die nachgehende Sozialhilfe zur Vermeidung von Rückfällen, ist als wichtig erkannt worden.

Von einiger Bedeutung sind vor allem auch die von der österreichischen Caritas geschaffenen Einrichtungen für eine vorbeugende Sozialarbeit. Hier sind als Beispiele die Einsätze von Familienhelferinnen und Altershelferinnen, die Errichtung aktiver Altersklubs und eines therapeutischen Klubs

771/A.B.
zu 742/J

für Schizophrene und paranoide alte Menschen anzuführen.

Zu den Punkten 4 - 6:

Wenngleich bei der Planung aller sozialer Maßnahmen sowie insbesondere auch bei speziellen Erhebungen selbstverständlich auch die Erfahrungen der Sozialarbeiter, die den unmittelbaren Kontakt mit den betreuten Personen haben, entsprechend berücksichtigt werden, müßten für eine eingehendere Beteiligung der Sozialarbeiter an der sozialen Gemeinwesenarbeit, der Sozialforschung und der Sozialpolitik vorerst jene Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, die einzelne Sozialarbeiter befähigt, in führenden Stellungen zu arbeiten. In der verhältnismäßig kurzen, für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit, ist derzeit in Österreich eine Ausbildung in den oben genannten Richtungen jedoch nur in sehr beschränktem Maße möglich.

Allenfalls könnten zu der Empfehlung unter Punkt 4 eine Reihe von Aktionen seitens der Caritas zur Mobilisierung der Hilfe durch die Gesellschaft erwähnt werden, wie caritative Aktionen von Zeitungen, Sparvereinen, Berufsorganisationen etc., und im Zusammenhang mit der Empfehlung unter Punkt 5 eine Teilnahme der Sozialarbeiter an der Lebensmüdenfürsorge der "Caritas".

Zu Punkt 7:

Bedauerlicherweise läßt die Anerkennung und Ermutigung der Sozialarbeiter in Österreich noch sehr zu wünschen übrig.

Zu Abschnitt II:

Zu Punkt 1:

Die Ausbildung der Sozialarbeiter ist auch in Österreich ein brennendes Problem. Sie geschieht in Österreich an den Lehranstalten für gehobene Sozialberufe (früher Fürsorgeschulen), deren Lehrpläne gesetzlich festgelegt sind (Schulorganisationsgesetz 1962). Sie entsprechen im wesentlichen den Grundsätzen der vorliegenden Resolution. Sie bauen auf dem Bildungsgut einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule auf und vermitteln das zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können. Die durch das Schulorganisationsgesetz geregelten Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sind die einzigen berufsbildenden Schulen, die der nach der Bildungshöhe höchsten Schulgattung angehören, nämlich den Akademien und verwandten Lehranstalten. Als eine den Akademien verwandte..

- 5 -

771/A.B.
zu 742/J

Lehranstalt umfaßt die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe 4 Semester. Aufnahmebewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule müssen einen einjährigen Vorbereitungslehrgang besuchen. Die ersten beiden Semester und der Vorbereitungslehrgang wurden erstmals im Schuljahr 1963/64 geführt.

In Österreich gibt es vier Lehranstalten für gehobene Sozialberufe der oben angeführten Art und drei Fachschulen für Sozialarbeit.

Die Schulen, deren hauptberufliches Personal in fast allen Fällen aus einer Direktorin und einer Sekretärin besteht, sind jedoch - wohl auch infolge unzureichender Information der Öffentlichkeit über die Ausbildungsmöglichkeiten - nicht ausreichend frequentiert, sodaß die benötigte Anzahl von Sozialarbeitern noch für Jahre hinaus nicht erreicht werden kann. Gegenwärtig kann nicht einmal der natürliche Abgang gedeckt werden. Eine Ausbildung anderer Personen, deren Hauptarbeit nicht auf dem Gebiete der Sozialarbeit liegt, aber mit dieser eng verbunden ist, gibt es nicht. Andererseits enthalten die Lehrpläne der medizinischen, philosophischen und juristischen Fakultäten der österreichischen Universitäten im allgemeinen keine Vorlesungen über Sozialarbeit. Eine Ausnahme bilden der Lehrplan der vor wenigen Jahren gegründeten Hochschule für Sozialwissenschaften in Linz sowie die im Soziologischen Institut der Universität Wien durchgeführten Seminare.

Zu Punkt 2:

Diese Empfehlung ist, besonders auch im Hinblick auf mögliche Einsätze von Sozialarbeitern in Entwicklungsländern zu begrüßen. Der Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen innerhalb der europäischen Staaten würde dadurch näher gekommen werden. Vergleiche zwischen der in Österreich durchgeführten Ausbildung von Sozialarbeitern und vor allem der der deutschsprachigen Nachbarländer werden laufend unternommen und wurden bei der Erstellung der neuen Rahmenlehrpläne berücksichtigt. Die einheitliche Ausbildung der Sozialarbeiter in ganz Österreich nach dem Schulorganisationsgesetz gewährleistet ein den westlichen Nachbarstaaten Österreichs vergleichbares Ausbildungsniveau. Eine weitere Angleichung, vor allem was den Status anlangt, (die österreichischen Lehranstalten stehen mit ihrem Status einer "den Akademien verwandten Lehranstalt" zwischen der "Höheren Fachschule" der Bundesrepublik Deutschland und der Universitätsausbildung z.B. in England) könnte nur schrittweise vorgenommen werden, da die allgemeinen Bedingungen in den einzelnen Ländern sehr verschieden sind.

Zu Punkt 3:

771/A.B.
zu 742/J

Der Lehrplan der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe in Österreich enthält folgende Pflichtgegenstände: Einführung in die Psychologie, Einführung in die Sozialphilosophie, Einführung in die Pädagogik, Religion, Einführung in rechtskundliche Fachgebiete, Einführung in soziologisch-ökonomische Fachgebiete, Einführung in die Psychiatrie, Einführung in medizinische Fachgebiete, ferner Methodik der Sozialarbeit, musische Unterrichtsgegenstände, Leibeserziehung.

Zu Punkt 4:

Pflichtpraktika unter Anleitung und Überwachung erfahrener Sozialarbeiter sind vorgeschrieben in Gesundheitsfürsorge (Krankenpflege, Säuglings- und Kinderpflege, Gesundheitsamt, einschließlich TBC- und Altersfürsorge) ferner in Erziehungsfürsorge. Eine hinreichend große Anzahl anderer Pflichtpraktika steht den Studierenden zur Wahl. Bedauerlicherweise ist jedoch bei vielen Praktikatenstellen in Österreich - wenngleich eine ausreichende und gute Überwachung der Studierenden existiert, - die Supervision (Praxisanleitung) im Sinne der Definition der Berichte der Vereinten Nationen nur sehr mangelhaft.

Zu Punkt 5:

Das Lehrpersonal der Schulen für Sozialarbeit besteht zum überwiegenden Teil aus Experten, die an diesen Anstalten teilbeschäftigt sind. Die Lehrer sind erfahrene Sozialarbeiter, Ärzte, Juristen, Pädagogen und Psychologen. Die Zahl der hauptberuflichen Lehrpersonen hingegen ist sehr gering.

Zu Punkt 6:

Die Lehrpläne wurden in diesem Sinne ausgearbeitet.

Zu Punkt 7:

Die Unterweisung in sozialer Gruppenarbeit, Gemeinschaftsorganisation, sozialer Verwaltung nebst praktischer Ausbildung wird im Sinne des derzeit geltenden gesetzlichen Lehrplanes durchgeführt.

Zu Punkt 8:

Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe setzt die Reifeprüfung (Matura) einer höheren Schule und die Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit, die durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die

- 7 -

771/A.B.
zu 742/J

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens zweijährige Schulbildung erhalten haben und einen einjährigen Vorbereitungslehrgang, der ausschließlich der Angleichung der Allgemeinbildung dient, absolviert haben, in der Fachausbildung aufgenommen werden. Sie müssen im Kalenderjahr der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden. Die Ausbildung der Sozialarbeiter ist in Österreich eine fachliche Allgemeinausbildung. Eine spezialisierte Fachausbildung gibt es derzeit nicht. Die einzige Ausnahme ist die Ausbildung zum Bewährungshelfer, der allerdings keine fachliche Allgemeinausbildung voraussetzt.

Zu Punkt 9:

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe der Caritas der Erzdiözese Wien hat im Jahre 1965 eine Abendschule für Berufstätige, die sich als Sozialarbeiter ausbilden wollen, gegründet. Der Lehrplan der Abendschule entspricht den für Tagesschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Absolventen dieser Schule erhalten ein Diplom, das dem der Tagesschule gleichwertig ist. Erfahrungen stehen noch aus.

Zu Punkt 10:

Fortbildungskurse, Spezialkurse sowohl für Aspiranten auf höhere Stellen als auch für Lehrer der Sozialarbeit im eigentlichen Sinn des Wortes gibt es in Österreich nicht. Lediglich von den Landesregierungen^{en} werden regelmäßig Schulungstagungen abgehalten.

Zu Punkt 11:

Fortbildungsmöglichkeiten für Sozialarbeit bestehen an der Hochschule für Sozialwissenschaften in Linz und im Sozialologischen Institut der Universität Wien, wobei dieses Institut das Erreichen eines akademischen Grades in Sozialarbeit ermöglicht.

Zu Punkt 12:

Bis zum Schuljahr 1966/67 wurden die Studierenden der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe im Rahmen der Bargeldstipendienaktion innerhalb des berufsbildenden Schulwesens berücksichtigt. Ab 1966/67 konnten sie bei Nachweis der sozialen Befürchtigung und eines guten Studienerfolges Studienbeihilfen in derselben Höhe erhalten wie die Studierenden an den Pädagogischen Akademien und den Berufspädagogischen Lehranstalten. Ein Gesetzentwurf über die Regelung des Stipendienwesens für die Akademien und die den Akademien verwandten Lehranstalten ist in Vorbereitung.

- 8 -

771/A.B.
zu 742/J

Vom Bundesland Wien ist bekannt, daß die Schüler des Vorbereitungslehrganges für die Fachausbildung und die Studierenden der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe seitens des Magistrates Studienbeihilfen erhalten. Die Gewährung dieser Beihilfen ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die Studierenden verpflichten, nach Beendigung ihrer Studien 5 Jahre in einer der vielen Sparten der Sozialarbeit der Stadt Wien tätig zu sein. Die Beihilfe beträgt derzeit monatlich für den

Vorbereitungsjahrgang	375 S,
1. Maturajahrgang	520 S,
2. Maturajahrgang	730 S.

Außerdem wird sozial bedürftigen Studierenden von der Stadt Wien ein Stipendium etwa im Ausmaß von 500 bis 1000 S monatlich gewährt. Ähnliche Einrichtungen gibt es auch in den anderen Bundesländern.

Zu Punkt 13:

Der Besuch von Sozialarbeitern an auswärtigen Tagungen, Seminaren usw. wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert.

Zu Abschnitt III:

Zu Punkt 1:

Der Berufstitel der beruflich ausgebildeten Sozialarbeiter ist in Österreich bedauerlicherweise noch nicht gesetzlich geschützt.

Zu Punkt 2:

Die Aufstiegsmöglichkeiten für Sozialarbeiter sind im allgemeinen als nicht sehr günstig anzusehen.

Im Bereich der Fürsorgeverwaltung der Stadt Wien haben Sozialarbeiter gewisse Aufstiegsmöglichkeiten, so z.B. in der Jugendfürsorge als leitende Fürsorgerinnen für die Organisation sowie für die Erziehungsfürsorge, im Adoptionswesen, in der Mütter- und Säuglingsfürsorge und bei der Pflegestellen- und Heimbetreuung.

Die Entlohnung der Sozialarbeiter ist im Vergleich mit der von Angehörigen anderer Berufsgruppen, die eine Ausbildung abgeschlossen haben, gering. In den letzten Jahren konnte jedoch das Gehalt der Sozialarbeiter etwas erhöht werden.

Zu Punkt 3:

Auf Grund des geltenden Rechts besteht eine Verschwiegenheitspflicht der Sozialarbeiter für die ihnen mitgeteilten Informationen, jedoch mit

- 9 -

771/A.B.
zu 742/J

Ausnahme strafbarer Handlungen. Strafbare Handlungen, welche den Behörden - also auch staatlichen Sozialarbeitern - zur Kenntnis gelangt sind, müssen kraft Gesetzes von diesen angezeigt werden. In der aktuellen Praxis wird jedoch bei Interessenkollisionen so vorgegangen, daß seitens des Sozialarbeiters Notstand angenommen wird, der ihn von der Anzeigepflicht strafbarer Handlungen befreit.

Seit längerer Zeit wird an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der die Sozialarbeiter von der Anzeigepflicht hinsichtlich ihnen bekanntgewordener strafbarer Handlungen entbinden soll.

Zu Punkt 4:

Ausgebildete Sozialarbeiter sind in österreichischen Betrieben, vor allem mangels qualifizierten Personals, eine Seltenheit.

Zu Punkt 5:

Sozialarbeitern, die Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten des Europarates sind und denen von der Arbeitsmarktbehörde die Ausübung der Beschäftigung in Österreich gestattet ist, wird für die Dauer der Beschäftigung auch der Aufenthalt gestattet, sofern nicht im Einzelfall gegen eine solche Person Bedenken sicherheitspolizeilicher Natur bestehen. Derzeit arbeiten im Rahmen der Caritas Wien 10 niederländische und drei belgische Sozialarbeiter. Oft sind auch Gäste aus den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Schweden und den Oststaaten einige Zeit hindurch in Österreich tätig.

Die gegenständliche EntschlieÙung (67) 16 des Ministerkomitees des Europarates wurde vom zuständigen Bundesministerium in deutscher Übersetzung allen fachlich interessierten Stellen zur Kenntnis gebracht, sodaÙ gewährleistet ist, daß sie bei der künftigen sozialen Gesetzgebung in Betracht gezogen wird.

.-.-.-.-.

(Der Anfragebeantwortung ist der Wortlaut der EntschlieÙung (67) 16 beigeheftet.)

.-.-.-.-.